

PäD - Bereichsleitung

FI Cora Schrom
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 525 25 77109
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
000.501/0220-PäD/2021

Wien, 27. Januar 2021

An alle Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Berichte in den Medien haben dazu geführt, dass an Schulen viele Fragen in Zusammenhang mit den **FFP2-Masken** und in Zusammenhang mit dem **Unterricht ab dem 8.2.2021** entstanden sind.

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für Schülerinnen und Schüler:

Volksschulen und Sonderschulen:

Im Schulgebäude besteht weiterhin Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. In Klassen- und Gruppenräumen besteht diese Pflicht nicht.

Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II:

Sowohl im Schulgebäude als auch in den Klassen- und Gruppenräumen besteht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

Für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal:

Volksschulen und Sonderschulen:

Im Schulgebäude besteht eine FFP2-Masken-Pflicht. In Klassen- und Gruppenräumen besteht diese Pflicht nicht.

Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II:

Sowohl im Schulgebäude als auch in den Klassen- und Gruppenräumen besteht FFP2 Masken-Pflicht.

Zum Schulbetrieb ab dem 8.2.2021 gilt die 19. Verordnung: Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21 (15.1.2021)

Demzufolge ist der Präsenzunterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie an der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen in Form eines **Schichtbetriebs** zu organisieren. Die Klassen sind in Gruppen zu teilen, zwischen denen kein Wechsel stattfinden darf. An Schultagen, an welchen für eine Gruppe kein Präsenzunterricht stattfindet, befinden sich die Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe für die Zeit des stundenplanmäßigen Unterrichts der Klasse im **ortsungebundenen Unterricht**.

Die Klassen und Gruppen sind im Schichtbetrieb schultageweise abwechselnd („Reißverschlussystem“ ABAB) in der Schule zu unterrichten, wobei in der Summe zweier aufeinander folgenden Schulwochen alle Unterrichtseinheiten des lehrplanmäßigen Stundenplans

einer Woche stattfinden sollen und die Zahl der Tage des Präsenzunterrichts für beide Gruppen möglichst gleich sein soll.

Abweichungen vom Schichtbetrieb für eine Schule, einzelne Klassen, Gruppen oder Teile von diesen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

Die Schulbehörde kann durch Verordnung einen Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlass der Verordnung die Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.

Empfehlung der Bildungsdirektion für Wien:

Wir ersuchen bei der Einteilung auf die Geschwisterkinder zu achten und eventuelle Änderungswünsche der Erziehungsberechtigten (schulübergreifend) zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Kinder an unterschiedlichen Tagen ortsgebundenen Unterricht haben und der Betreuungsbedarf dadurch geringer gehalten werden kann.

Die Form der schulischen Tagesbetreuung (offen/verschränkt) bleibt an den Unterrichtstagen des Schichtbetriebs grundsätzlich aufrecht, wobei es den Schulen aus organisatorischen und personellen Gründen und in Absprache mit dem/der Schulqualitätsmanagerin freisteht, das Ende der Unterrichtszeit in der verschränkten Form flexibel zu gestalten.

Wir stehen vor der Herausforderung, dass heute, spätestens morgen, ein Erlass seitens des BMBWF an die Schulen ausgegeben wird.

Sobald wir diese Informationen in Händen halten, werden wir Sie umgehend informieren.
Vielen Dank für Ihren Einsatz und für Ihr Verständnis!

Für den Bildungsdirektor:
HR Mag. Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt